



GEMEINDE TRUTTIKON
GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 20. Juni 2018, 20.00 Uhr, Gemeindesaal Truttikon

PROTOKOLL NR. 04

Vorsitz:	Sergio Rämi, Gemeindepräsident
Protokoll:	Verena Siegwart, Gemeindeschreiberin
Stimmberechtigte laut Register:	356
Anwesende Stimmberechtigte:	28
Entschuldigt:	Niklaus Zahner Irina Pletscher, Finanzverwalterin
Nichtstimmberechtigte:	Frau Kesper, Andelfinger Zeitung Roland Müller, Schaffhauser Nachrichten
Stimmenzähler:	Eugen Bommeli, Zweierstrasse 18 Arnold Trachsler, Im Genter
Beginn der Versammlung:	20.00 Uhr
Schluss der Versammlung:	21:00 Uhr

Traktanden der Gemeindeversammlung

1.	Jahresrechnung 2017	10
2.	Umgang mit dem Verwaltungsvermögen – Verzicht auf Neubewertung	11
3.	Gebührenverordnung	12
4.	Anfragen der Stimmberechtigten gemäss § 17 Gemeindegesetz	13
5.	Varia	KG
5.1	Diverse Termine	
5.2	Informationen	

Sergio Rämi begrüsst die anwesenden Stimmbürger und stellt fest, dass zwei Personen im Saal anwesend sind, die kein Stimmrecht haben.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und einstimmig gewählt:

- Eugen Bommeli, Zweierstrasse 18
- Arnold Trachsler, Im Genter

Die Stimmenzähler stellen fest, dass 28 Stimmberechtigte anwesend sind.

Der Präsident erwähnt, dass zum ersten Mal den Haushalten nur die Einladung mit Traktandenliste verteilt worden ist. Die detaillierten Unterlagen konnten auf der Gemeindeverwaltung verlangt oder eingesehen werden. Zusätzlich waren sämtliche Unterlagen fristgerecht auf der Homepage www.truttikon.ch aufgeschaltet.

1. Jahresrechnung 2017

10

Sergio Rämi erklärt den Anwesenden den erfreulichen Rechnungsabschluss 2017.

Allgemeines

Die Jahresrechnung 2017 schliesst bei Fr. 2'721'927.21 Aufwand und Fr. 2'773'405.65 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 51'478.44 ab. Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung erhöht sich das Eigenkapital von Fr. 3'225'544.78 auf neu Fr. 3'277'023.22.

Gründe für den positiven Jahresabschluss

Erfreulich ist die Feststellung, dass im Fürsorge- und Gesundheitswesen das Budgets wieder nicht ausgeschöpft werden mussten. Dafür stiegen die Kosten im Zusatzleistungsbereich markant an. Erfahrungsgemäss macht es weiter Sinn, bei diesen Ausgaben konservativ zu budgetieren, da ein Fall mehr oder weniger schnell Fr. 10'000 und mehr ausmachen kann.

Auf Grund des milden Winters musste weniger Winterdienst geleistet werden. Das Abwasserwerk schliesst positiv ab, sodass eine erneute Einlage über Fr. 12'257.80 in die Spezialfinanzierung möglich war. Beim Wasserwerk war eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 34'605.00 nötig. Im Abfallwesen war dank der Umstellung auf die Grüngutsammeltour wieder eine Einlage in die Spezialfinanzierung von Fr. 12'754.35 möglich, sodass das Konto Ende 2017 wieder im Plus ist.

Grössere Abweichungen im Aufwand vs Budget

▪ Exekutive	Minderaufwand Gemeinderat	Fr.	-	6'342.60
▪ Heimatschutz	Denkmalpflegefondsbeitrag	Fr.	+	5'201.60
▪ Gesundheit	Minderaufwand Spitex-Pflegekosten	Fr.	-	7'808.61
	Mehraufwand ZPBW Marthalen	Fr.	+	16'034.01
▪ Soziales	Mehraufwand Ergänzungsleistungen	Fr.	+	11'918.20
▪	Minderaufwand Wirtschaftliche Hilfe	Fr.	-	25'025.00
▪	Minderaufwand Kinder- und Jugendhilfe	Fr.	-	12'032.20
▪ Strassen	Minderaufwand Winterdienst, Unterhalt	Fr.	-	22'780.80
▪ Werke	Minderaufwand Wasserwerk	Fr.	-	9'595.00
▪ Friedhof	weniger Kosten, da kaum Todesfälle	Fr.	-	7'205.50
▪ Forstwesen	Mehraufwand Forst	Fr.	+	33'411.65
▪ Kapitaldienst	höhere Darlehenszinsen	Fr.	+	5'293.35

Grössere Abweichungen im Ertrag

▪ höhere Steuererträge Rechnungsjahr	Fr.	+	87'167.20
▪ höhere Erträge Quellensteuern	Fr.	+	3'834.95
▪ Mehrertrag Grundstücksgewinnsteuer	Fr.	+	24'970.00

FRAGEN

Aus der Versammlung werden keine Fragen gestellt.

STELLUNGNAHME RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die RPK hat die Rechnung an ihrer Sitzung vom 9. Mai 2018 geprüft und festgestellt, dass die Jahresrechnung in finanztechnischer Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und finanzpolitisch zu keinen Bemerkungen Anlass gibt. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung die Rechnung abzunehmen.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Abstimmungsfrage lautet

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Truttikon mit folgendem Ergebnis abzunehmen:

Laufende Rechnung:	+ Fr.	51'478.44
Abschreibungen	Fr.	236'228.26
Eigenkapital:	Fr.	3'277'023.22
Aktiven/Passiven Bilanz:	Fr.	4'717'846.11
Investitionsrechnung:	Fr.	585'118.26

Die Stimmbürger stimmen der Jahresrechnung 2017 einstimmig zu.

2. Umgang mit dem Verwaltungsvermögen – Verzicht auf Neubewertung

11

Ausgangslage

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt sind umfassend und transparent aufzuzeigen.

Erwägungen

Eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens würde rein buchhalterische Aufwertungen um etwa 2 Mio. Franken ergeben, ohne dass die Gemeinde deswegen «einen Franken mehr in der Kasse» hätte. Weder an Schulden noch am Nettovermögen würde sich etwas ändern. Der Aufwertungsgewinn müsste anschliessend wieder während Jahren über die Erfolgsrechnung abgeschrieben werden. Zudem wäre der Verwaltungsaufwand nicht unerheblich.

Bilanzwerte:

- Restbuchwerte ohne Aufwertung Fr. 1'834'000.00
- Restbuchwert mit Aufwertung: Fr. 3'930'289.90

Abschreibungen:

- Abschreibungen ohne Aufwertung Fr. 64'3378.55
- Abschreibungen mit Aufwertung Fr. 117'773.55
- Stand heute Fr. 213'228.25

FRAGEN

Aus der Versammlung werden keine Fragen an den Vorsitzenden gestellt.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die RPK unterstützt die Argumentation des Gemeinderates und empfiehlt auf eine Neubewertung zu verzichten.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Abstimmungsfrage lautet:

Der Gemeinderat beantragt, dass beim Übergang auf das harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 Gemeindegesetz verzichtet wird.

Die Stimmbürger stimmen dem Antrag des Gemeinderats auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zu verzichten einstimmig zu.

3. Gebührenverordnung

12

Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive (Gemeinderat) sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest.

Für die Wasser-, Abwasser und Abfallgebühren haben die Stimmberechtigten von Truttikon schon genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen (Wasser-, Siedlungsentwässerungs- und Abfallverordnung alle vom 31. August 2016). Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf diverse gemeinderätliche Beschlüsse und/oder die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Diese müssen durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wurde zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügend Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 12, Ziff.3 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, in die allgemeinen Bestimmungen und die einzelnen Gebühren. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen.

FRAGEN

Jörg Denzler hat die vorliegende Gebührenordnung genau studiert. Zu Beginn macht er darauf aufmerksam, dass das Datum der geltenden Gemeindeordnung in der Gebührenverordnung falsch ist.

Die Frage zu Art. 11, Mehrwertsteuer, erklärt Sergio Rämi: Aktuell ist die Gemeinde Truttikon nur in ihren gebührenfinanzierten Werken MwSt-pflichtig. Solange keine MwSt-Pflicht besteht, werden auf den Gebühren auch keine Steuer erhoben.

Denzler findet, dass in Art. 26 neben dem Begriff Benützung auch noch die Vermietung aufgeführt werden soll. Da es sich nur um eine redaktionelle Ergänzung handelt wird ohne darüber abzustimmen Artikel 26 wie folgt ergänzt:

¹ Für die Benützung/**Vermietung** der öffentlichen Anlagen, Bauten, Festbänke werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.

Zu Art. 31, Feuerwehr, erklärt der Präsident, dass in Abs. 2 klar erklärt ist, welche Dienstleistungen kostenfrei sind. Truttikon ist dem Feuerwehrzweckverband Weinland angeschlossen, welche im Schadenfall die kostenpflichtigen Dienstleistungen verrechnet. Da stiftet es nur Verwirrung, wenn Truttikon von der Musterverordnung abweicht und zusätzliche Dienstleistungen in den Artikel aufnimmt.

Art. 33 und 34, Friedhofswesen, will Denzler gänzlich gestrichen haben. Dies sei eine Doppelspurigkeit, da die Gebühren schon in der Friedhofsverordnung geregelt seien. Rämi erklärt, dass mit der vorliegenden Verordnung das ganze Thema Gebühren an einem Ort zusammengefasst wird, ausgenommen gebührenfinanzierte Werke. Zudem werde die Friedhofsverordnung bald erneuert und dann der Artikel zu den Gebühren gestrichen.

Zu Art. 50, Inkrafttreten, erklärt Rämi, dass man das genaue Datum für das Inkrafttreten nicht bereits in die Verordnung aufnehmen könne, da zuerst allfällige Rekurse behandelt werden müssen. Sobald die Rechtskraftbescheinigung vorliege, werde der Gemeinderat die Verordnung in Kraft setzen. Dieser Entscheid werde im Anschlagkasten und zusätzlich auf der Homepage veröffentlicht. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung werde der Gebührentarif erarbeitet und genehmigt.

Jörg Denzler stellt keinen Antrag zu seinen Bemerkungen.

STELLUNGNAHME RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die RPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Gebührenverordnung zu genehmigen.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Abstimmungsfrage lautet:

Der Gemeinderat beantragt, dass nachfolgende Gebührenordnung gestützt auf Art. 12, Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 9. November 2009 mit den redaktionellen Änderungen (Datum der Abnahme der geltenden Gemeindeordnung und Art. 26 Abs 1, Benützung/Vermietung) durch die Gemeindeversammlung genehmigt wird:

Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 erlässt, gestützt auf Art. 12, Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen, sofern keine anderslautende Abmachung vorliegt.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

Fälligkeiten von Forderungen richten sich nach § 29a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 13 Verzugszins

Verzugszinsen richten sich nach § 29a des Verwaltungspflegegesetzes.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

Sämtliche Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

³ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 verrechnet.

⁴ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

⁵ Die Minimalgebühr beträgt 200 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden die Gebühren um 50% reduziert. Dies gilt insbesondere für die folgenden behördlichen Entscheide:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen
- c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
- d) Behandlung von Vorentscheiden

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 5 in jedem Fall 200 Franken.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Grabarbeiten

Für die Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet wird ein Grabentarif erhoben.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 26 öffentliche Bauten, Anlagen, Festbänke

¹ Für die Benützung/Vermietung der öffentlichen Anlagen, Bauten, Festbänke werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.

² Für ortsansässige Vereine, Institutionen und Private ist die Benützung unter gewissen Voraussetzungen der Gebührentarif reduziert oder gebührenfrei.

Bürgerrecht

Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenfrei.

² Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 100% der vollen Gebühr.

Einwohnerkontrolle

Art. 30 Einwohnerkontrolle

¹ Das Personenmeldeamt/die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 31 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, werden die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz durch den Zweckverband Feuerwehr festgelegt.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 32 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 33 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden direkt vom Friedhofsgärtner in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 35 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Zentrum für Pflege und Betreuung (ZPBW) gilt das Pflegegesetz. Die Gebühren werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.

Lebensmittelkontrolle

Art. 36 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 37 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten maximal 500 Franken.

Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 2'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgaben richten sich nach dem Gastgewerbegesetz und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Art. 40 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 150 bis 200 Franken.

Art. 41 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse

Art. 44 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren, Schulbus

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 100 Franken.

Art. 45 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 46 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 47 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt 100 bis 500 Franken.

Art. 48 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 50 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

- Die Stimmbürger stimmen dem Antrag des Gemeinderats zur Neubewertung des Verwaltungsvermögens einstimmig zu.

Der vorliegenden Gebührenverordnung wird einstimmig zugestimmt.

Der Präsident stellt fest, dass in der zur Verfügung stehenden Frist keine Anfrage von Stimmberechtigten an den Gemeinderat eingegangen sind.

5. Varia

5.1 Diverse Termine

Der Präsident informiert die Versammlung über folgende Termine:

- | | |
|---------------|---------------------------------------|
| 1. August | Bundesfeier, Schulhausplatz/Turnhalle |
| 27. September | ausserord. GV |
| 28. November | Budget-Gemeindeversammlung inkl. SOT |

5.2 Informationen

Florian Keller informiert, dass das Aufräumen des Sturmholzes vom August 17 und Januar 18 abgeschlossen ist. Die Kosten belaufen sich auf rund Fr. 200'000, der Ertrag auf erfreuliche 300'000. Der Ertragsüberschuss wird schnell wieder in die Waldpflege investiert werden müssen. In den nächsten Jahren ist somit mit keinem Ertrag zu rechnen.

Ueli Ryter informiert, dass die Alteisensammelstelle neu von Alina und Marc Günthardt betreut wird. Er dankt Ernst Müller für seine Dienste.

Der Präsident dankt den Gemeinderäten Lacher und Keller für die 12 Jahre Ratsarbeit und begrüsst die beiden neuen Caroline Schwyn und Thomas Schär.

Weiter informiert er, dass Irina Pletscher ihre Stelle als Finanzverwalterin gekündigt hat und dass die Stelle bereits wiederbesetzt werden konnte. Neue Finanzverwalterin wird Irene Krenger aus Dickbuch.

ABSCHLUSS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident fragt die Stimmbürger, ob jemand Einwände gegen die Verhandlungsführung habe. Dazu meldet sich niemand.

Die Stimmbürger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie das Recht zur Protokolleinsicht haben. Dieses liege nach Unterzeichnung durch die Stimmenzähler bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem wird es auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

Sergio Rämi dankt für aktive Teilnahme und freut sich, dass trotz Fussball-WM und schönem Wetter so viele den Weg ins Gemeindehaus gefunden haben.

Den beiden Journalisten dankt er für eine wohlwollende Berichterstattung und den Stimmenzähler für ihr Engagement.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Verena Siegwart
Gemeindeschreiberin

Protokollgenehmigung

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls bezeugen:

Sergio Rämi, Gemeindepräsident

(Unterschrift & Datum)

Eugen Bommeli, Stimmenzähler

(Unterschrift & Datum)

Arnold Trachsler, Stimmenzähler

(Unterschrift & Datum)

Rekursfrist

Gegen die Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen:

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG),
- **innert 30 Tagen** wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Verletzungen von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit d i.V.m. §19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).